

Satzung des Fördervereins der Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ Köthen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ Köthen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Köthen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8.-31.7.)

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ Köthen“ zur musischen Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Schüler. Soweit Mittel des Trägers nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Einrichtung und Ausstattung, der außerschulischen Aktivitäten und Partnerschaftsbeziehungen, aber auch für die finanzielle Förderung von besonderen Begabungen von Schülern der Musikschule ein.

§3 Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die dem Vereinszweck wohlwollend gegenüber stehen und bereit sind, diesen zu fördern. Über die Aufnahme befindet der Vorstand, eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

§4 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorsitzende vertritt den Verein einzeln in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Außerdem sind je zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.

§7 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat berät in Vereinsangelegenheiten. Sämtliche Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins über 18 Jahren. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Verabschiedung der Beitragsordnung
- c) Änderung der Satzung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Diskussion und Beschlussfassung über Aktivitäten entsprechend §2

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, falls die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt. Über die Mitgliederversammlung wird ein Kurzprotokoll geführt, in dem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Das Kurzprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§9 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei ehrenamtlichen Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft im Verein kann durch einen Vorstandsbeschluss aufgehoben werden, falls ein Mitglied länger als ein Jahr mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist, oder durch sein Verhalten den Zweck des Vereins und/oder den Verein selbst schädigt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige oder öffentliche Einrichtung mit der Zweckbindung zur Förderung der musischen Bildung in der Region Anhalt-Köthen. Darüber befindet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist gemeinnützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person erhält Zuwendungen irgendwelcher Art, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu erlangen sind.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köthen.

§ 14 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist am 12.11.2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen worden.

Köthen, den 27.6.2007

* Aus Gründen der Übersichtlichkeit gelten alle männlichen Wortendungen auch für die weibliche Form.